

GKV-Finanzierungsgesetz: Ambulante Operateure ziehen nach Karlsruhe

Der Verband von operativ und anästhesiologisch tätigen niedergelassenen Fachärzten in Deutschland (LAOH) hat am Donnerstag vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Beschwerde gegen das GKV-Finanzierungsgesetz eingelegt. Die für ambulante Operateure geltende Mengengrenzung sei eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit den Krankenhäusern, argumentiert der Verband.

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz verletze der Gesetzgeber den selbst geforderten Grundsatz des Wettbewerbs im Gesundheitswesen in verfassungswidriger Weise, ließ der Verband verlauten. „So führt die pauschale Begrenzung der extrabudgetären Gesamtvergütung durch § 87 d Abs. 4 SGB V (Sozialgesetzbuch) zwangsläufig zu weniger ambulanten Operationen und insgesamt zu mehr teuren stationären Aufenthalten im ‚nicht gedeckelten‘ Krankenhausbereich“, erklären der Rechtsanwalt Harald Nickel und der Verfassungsrechtler Prof. Ulrich Rommelfanger in einer Pressemitteilung des LAOH. Die Bundesregierung nehme in Kauf, dass Krankenhäuser, die bei Investitionen bereits staatlich subventioniert und damit bevorzugt werden, seit 1. Januar 2011 auch bei ambulanten Operationen bessergestellt seien.

„Diese Regelung ist ein Schlag ins Gesicht für die ambulanten Ärzte – und sie ist auch vollkommen widersinnig“, sagte Dr. Thomas Wiederspahn-Wilz, 1. Vorsitzende des LAOH. „Die Zahl der ambulanten Operationen steigt ständig, während gleichzeitig das entsprechende Budget der Niedergelassenen gedeckelt wird. In meiner Praxis habe ich einen Umsatzrückgang von 16 Prozent zu verzeichnen. Vielen meiner Kollegen geht es ähnlich“, beschrieb der Anästhesist seine Situation. Heute könne man viele Operationen besser und kostengünstiger ambulant machen, weil der medizinische Fortschritt es ermögliche. Diese OPs zu deckeln, widerspreche nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern auch jeder Kosten-Nutzen-Rechnung.

Laut Wiederspahn-Wilz gibt es bereits eine eindeutige Wanderungsbewegung ins Krankenhaus, wo sich die Patienten ambulant oder stationär behandeln lassen. Das sei fatal, weil das Know-how in den Kliniken häufig nicht so gut sei wie bei einem ambulanten Operateur, der sich auf bestimmte Operationen spezialisiert hat. Außerdem verwies er darauf, dass es für Kliniken wesentlich lukrativer sei, einen Patienten stationär aufzunehmen, anstatt ihn ambulant zu behandeln.

Der LAOH steht mit seiner Kritik nicht alleine. Eine gemeinsame Stellungnahme vieler Ärzteverbände mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hatte schon am 27. Januar darauf hingewiesen, dass die Einschränkungen beim ambulanten Operieren dem politischen Ziel von Einsparungen widersprüchen und die Leidtragenden die Patienten seien.

Der LAOH-Vorsitzende sieht für seine Verfassungsbeschwerde gute Aussicht auf Erfolg: „Auf jeden Fall rütteln wir die Menschen damit wach. Es ist für das politische Establishment ein Donnerschlag. Viele Politiker haben überhaupt keine Ahnung, wofür sie da die Hand gehoben haben.“ Der LAOH setzt aber nicht nur auf das Bundesverfassungsgericht und die Wirkung in der Öffentlichkeit. Bereits vor Kurzem hat der Verband eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen ungleichen Marktzugangsbedingungen erhoben. Sie wurde dort zur Behandlung zugelassen.

Quelle: eilmeldung_bounce@facharzt.de; im Auftrag von; eilmeldung@facharzt.de – 28.7.2011